

BESAMUNGSGEBÜHRENORDNUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1995 (Ges. Bl. S. 129) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges. Bl. S 71) wird folgende Gebührenordnung für die künstliche Rinderbesamung (Besamungsgebührenordnung) als Satzung erlassen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Durchführung der künstlichen Rinderbesamung mit dem durch die Gemeinde beschafften Samen werden Benutzungsgebühren (Besamungsgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier mit dem von der Gemeinde beschafften Samen besamen läßt.

§ 3

Gebührensatz

Für jede Erstbesamung eines Tieres beträgt die Gebühr 10,00 €. Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Durchführung der künstlichen Besamung durch den Tierarzt und wird mit der Bekanntgabe fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.